

 **Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport**

bmkoes.gv.at

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Florian Terharen
Sachbearbeiter

florian.terharen@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664665
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.552.897

Ihr Zeichen: 2020-0.364.773

BMK, Chemikaliengesetz 1996, BKA-Gesetz u.a., Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel im Bundesvoranschlag:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen zu prüfen, ob das Vorhaben auch zur Erreichung des Wirkungsziels 4 der UG 43 beiträgt. Darüber hinaus wird empfohlen zu prüfen, ob das Bundesgesetz nicht einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahme „Verstärkte Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend das Inverkehrbringen gefährlicher chemischer Produkte; Konzeption von Vollzugsprojekten und Evaluierung von Vollzugsmaßnahmen; Benchmarking mit vergleichbaren internationalen Regelungsansätzen“ leistet.

Problemdefinition:

Um das Ausmaß des Problems nachvollziehbar zu machen, wird empfohlen, neben den Verweisen auf Rechtsvorschriften auch die relevanten Inhalte derselben darzustellen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Interne Evaluierung:

In § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung ist vorgesehen, dass Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren sind. Aufgrund des vorgesehenen Inkrafttretens im Jahr 2020 ergibt sich hierfür 2025 als spätester Termin. Im Sinne der Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird daher empfohlen, dies zu berücksichtigen.

Ad Ziel 1 – Zielformulierung:

Die Formulierung des Ziels 1 entspricht eher einer Maßnahme und nicht einem Vorhabensziel. Gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung [§ 4 (9)] beschreibt das Vorhabensziel den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Es wird daher empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden, wie beispielsweise durch „Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien durch die Schaffung flankierender Regelungen“.

Ad Ziel 1 und Ziel 2 – Indikatoren:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Die zur Anwendung gekommenen Meilensteine stellen vielmehr Maßnahmen dar. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden. Bspw. könnte für das Ziel 1 eine Kennzahl angeführt werden, die die Verringerung der Abfallmenge durch die Reduktion gefährlicher Stoffe in Erzeugnissen misst und für das Ziel 2 könnte eine Kennzahl angeführt werden, die quantitativ die Reduktion fluorierter Treibhausgase aus illegalen Quellen misst.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle zu den finanziellen Auswirkungen pro Maßnahme die Werte in Tsd. € angegeben werden. Dies würde bei der derzeitigen Darstellung bedeuten, dass das Vorhaben 180.000.000 € an finanziellen Auswirkungen hätte. Da in der Beschreibung der finanziellen Auswirkungen jedoch von 180.000 € ausgegangen wird, wird empfohlen, die Werte in der Tabelle anzupassen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 2. September 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: Beilagen

